

Insgesamt keine Verbesserungen für Sozialhilfebezieher durch Hartz IV

Die Bundesregierung argumentiert, Hartz IV verbessere die materielle Lage der Sozialhilfebezieher, weil künftig Vermögen großzügiger frei gelassen werde als derzeit. Tatsächlich steigen die Vermögensfreigrenzen für Sozialhilfeberechtigte – nur: Ihr Vermögen ist bereits auf das Niveau der heute geltenden Grenzen abgeschmolzen. Mit Arbeitslosengeld II lässt sich kein neues Vermögen bilden.

Demgegenüber sind die Vermögensfreigrenzen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bereits im Vorgriff auf Hartz IV zum 1. Januar 2004 drastisch abgesenkt worden.

Hinlänglich bekannt ist inzwischen auch, dass Arbeitslosengeld II für viele deutlich geringer ausfällt als die bisher bezogene Arbeitslosenhilfe.

Es soll aber für bisherige Sozialhilfebezieher materielle Verbesserungen geben.

Dieser Behauptung gehen die nachfolgenden Beispielsrechnungen nach – Regelsatz bzw. Regelleistung werden für das Land Berlin angewandt.

Als **Fazit** ergeben sich teilweise geringfügige Verbesserungen im Bereich von 1% bis 2%, die aber bereits der allgemeinen Preissteigerung geschuldet sind. In Haushalten mit zwei Kindern werden in jedem Fall Leistungssenkungen eintreten, weil es keine teilweise Freilassung des Kindergeldes mehr geben gibt. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass erwerbsfähige Sozialhilfebezieher ab 1. Januar 2005 generell finanziell besser gestellt seien.

- Sowohl derzeit wie auch künftig werden die tatsächlichen Wohnungskosten als Bedarf anerkannt, sofern sie angemessen sind. Weitergehende Ansprüche auf Wohngeld bestehen nicht. Hier sind durchschnittliche Wohnkosten für Berlin angenommen worden.
- Beihilfen meint sogenannte einmalige Leistungen für Kleidung, Hausrat, Wohnungsrenovierung uä. Diese müssen bislang nach individuellem Bedarf einzeln beantragt werden. Im statistischen Mittel liegen sie bei 15% der Ausgaben für den Regelsatz. Ab 2005 sind diese Beihilfen in die Regelleistung integriert. Individuelle Aufstockungen nach tatsächlichem Bedarf sind nur noch auf Darlehensbasis möglich.
- Die Durchschnittsbetrachtung birgt aber ein gravierendes Problem in sich. Aus der Praxis ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche insbesondere im Bereich Bekleidung wie auch wegen schulischer Bedarfe deutlich mehr als 15% an einmaligen Leistungen erhalten haben. Das ist augenfällig im Hinblick auf Erneuerungsbedarfe wegen des Wachstums. In den Modellvorhaben zur vollständigen Pauschalierung von Sozialhilfe nach § 101a BSHG hat sich gezeigt, dass für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern die Gesamtpauschalen zu gering waren.
- Alleinerziehende erhalten Mehrbedarfzuschläge, deren Voraussetzungen und Höhe sich etwas verändert haben.
- Die Regelleistungen für Kinder orientieren sich an denjenigen für Erwachsene, Hier hat es ebenfalls leichte Veränderungen gegeben.

- Bis 31. Dez. 2004 wird bei einem Kind € 10,25 des Kindergeldes nicht als Einkommen angerechnet, bei zwei und mehr Kindern € 20,50. Diese Regelung entfällt ab 1. Jan. 2005.

Bedarf einer allein lebenden volljährigen Person

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2005	
Volljähriger	Regelsatz	296,00	Regelleistung	345,00
	Beihilfen	44,40		
	Wohnkosten	247,50	Wohnkosten	247,50
	Gesamt	587,90	Gesamt	592,50

Bedarf einer alleinerziehenden Person mit einem 3-jährigen Kind

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2005	
Alleinerziehende	Regelsatz	296,00	Regelleistung	345,00
	Beihilfen	44,40		
	Mehrbedarf	118,40	Mehrbedarf	124,20
Kind	Regelsatz	163,00	Regelleistung	207,00
	Beihilfen	24,45		
gemeinsam	Wohnkosten	330,00	Wohnkosten	330,00
	Kindergeldanteil	10,25	Kindergeldanteil	0,00
	Gesamt	986,50	Gesamt	1.006,20

Bedarf einer alleinerziehenden Person mit einem 5-jährigen und einem 14-jährigen Kind

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2004	
Alleinerziehende	Regelsatz	296,00	Regelleistung	345,00
	Beihilfen	44,40		
	Mehrbedarf	118,40	Mehrbedarf	124,20
Kind 5 Jahre	Regelsatz	163,00	Regelleistung	207,00
	Beihilfen	24,45		
Kind 14 Jahre	Regelsatz	266,00	Regelleistung	276,00
	Beihilfen	39,90		
gemeinsam	Wohnkosten	412,50	Wohnkosten	412,50
	Kindergeldanteil	20,50	Kindergeldanteil	0,00
	Gesamt	1.385,15	Gesamt	1.364,70

Bedarf eines Ehepaares ohne Kind

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2005	
1. Partner	Regelsatz	296,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	44,40		
2. Partner	Regelsatz	237,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	35,55		
Gemeinsam	Wohnkosten	330,00	Wohnkosten	330,00
	Gesamt	942,95	Gesamt	951,00

Bedarf eines Ehepaares mit einem 3-jährigen Kind

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2005	
1. Partner	Regelsatz	296,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	44,40		
2. Partner	Regelsatz	237,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	35,55		
Kind 3 Jahre	Regelsatz	148,00	Regelleistung	207,00
	Beihilfen	22,20		
Gemeinsam	Wohnkosten	412,50	Wohnkosten	412,50
	Kindergeldanteil	10,25	Kindergeldanteil	0,00
	Gesamt	1.205,90	Gesamt	1.240,50

Bedarf eines Ehepaares mit einem 5-jährigen und einem 14-jährigen Kind

	Stand 1. Aug. 2004		Stand 1. Jan. 2005	
1. Partner	Regelsatz	296,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	44,40		
2. Partner	Regelsatz	237,00	Regelleistung	310,50
	Beihilfen	35,55		
Kind 5 Jahre	Regelsatz	148,00	Regelleistung	207,00
	Beihilfen	22,20		
Kind 14 Jahre	Regelsatz	266,00	Regelleistung	276,00
	Beihilfen	39,90		
Gemeinsam	Wohnkosten	495,00	Wohnkosten	495,00
	Kindergeldanteil	20,50	Kindergeldanteil	0,00
	Gesamt	1.604,55	Gesamt	1.599,00

Berlin, 18. Aug. 2004
Werner Hesse